

599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 12 16

Regierungsvorlage

DRITTES ZUSATZABKOMMEN

zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Republik Österreich und der
Bundesrepublik Deutschland über Soziale
Sicherheit

Die Republik Österreich
und

die Bundesrepublik Deutschland

in dem Wunsch, das Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 — im folgenden Abkommen genannt — den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Artikel 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen dessen Staatsangehörigen gleich

- a) die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne des Abkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten,
- c) Angehörige und Hinterbliebene der unter Buchstabe b genannten Personen, soweit sie ihre Rechte von diesen Personen ableiten und sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.“

2. Artikel 11 Absatz 1 dritter Satz des Abkommens entfällt.

3. Artikel 20 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß für den Leistungsanspruch infolge eines Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften andere Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für die unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates fallenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen (Krankheiten) stehen solche gleich, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.“

4. Artikel 25 des Abkommens entfällt.

5. a) Artikel 27 Absatz 7 des Abkommens entfällt.

b) Artikel 27 Absatz 8 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(8) Der Anspruch auf Kinderzuschuß zu einer Pension (Rente) eines Versicherten richtet sich, sofern nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Anspruch auf Pension (Rente) besteht, ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sich der Berechtigte gewöhnlich aufhält; hält sich der Berechtigte gewöhnlich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten auf, so richtet sich der Anspruch ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, nach denen die längere Beitragszeit zurückgelegt ist.“

6. a) Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe a des Abkommens entfällt.

2

599 der Beilagen

b) Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe b des Abkommens erhält folgende Fassung:

„b) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der Pensionsversicherung werden ausschließlich österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt.“

c) Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe e des Abkommens erhält folgende Fassung:

„e) Als neutrale Zeiten gelten auch Zeiten, während derer Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung aus der deutschen Rentenversicherung bestand.“

d) Artikel 28 Nummer 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„2. Bei Durchführung des Artikels 27 Absätze 1 und 3 sind die deutschen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten heranzuziehen.“

e) Im Artikel 28 Nummer 3 des Abkommens entfallen die Bezeichnung Buchstabe a und die Bestimmung des Buchstaben b.

f) Im Artikel 28 des Abkommens wird als Nummer 3a eingefügt:

„3a. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 27 Absätze 3 und 4; Artikel 31 ist entsprechend anzuwenden.“

g) Dem Artikel 28 des Abkommens wird als Nummer 6 angefügt:

„6. Die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d bezeichneten Rechtsvorschriften werden nicht berücksichtigt, soweit sie eine Übertragung von Rentenanwartschaften vorsehen.“

7. a) Im Artikel 29 Nummer 2 des Abkommens wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ist danach die Bundesknappschaft zuständiger Träger, so werden diese Versicherungszeiten in der Rentenversicherung der Angestellten berücksichtigt.“

b) Artikel 29 Nummer 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„3. Die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten bleiben bei der Mindestzahl von Versicherungsjahren als Voraussetzung für die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen nach den deutschen Rechtsvorschriften unberücksichtigt.“

c) Artikel 29 Nummern 4 und 5 des Abkommens entfallen.

d) Artikel 29 Nummer 8 dritter Satz des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Waisenpension (Waisenrente) oder sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß oder der Betrag, um den sich die Waisenrente erhöht, nur zur Hälfte gewährt.“

e) Artikel 29 Nummer 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„10. Beim Zusammentreffen einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung mit einer Rente aus der österreichischen Unfallversicherung wird bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nur die für die Berechnung der deutschen Rente maßgebende Rentenbemessungsgrundlage berücksichtigt.“

8. Artikel 30 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch, so gewährt der zuständige Träger die ohne Anwendung dieses Kapitels zustehende Leistung, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nicht besteht.“

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung wird nach diesem Kapitel neu festgestellt, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginns der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.“

9. Artikel 31 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 bleiben ein Kinderzuschuß, der Hilflosenzuschuß nach den österreichischen Rechtsvorschriften sowie die Übertragung von Rentenanwartschaften nach den deutschen Rechtsvorschriften unberücksichtigt.“

10. Artikel 42 Absatz 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für die Feststellung der Leistungen mit Ausnahme der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation zuständig, wenn

- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegt sind oder berücksichtigt werden oder
- b) der Berechtigte sich im Gebiet der Republik Österreich gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als österreichischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten aufhält.

Die Zuständigkeit der Sonderanstalten bleibt unberührt.“

11. Artikel 45 Absatz 1 erster Satz des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden.“

12. a) Artikel 48 Absatz 3 dritter und vierter Satz des Abkommens entfallen.

b) Artikel 48 Absatz 5 des Abkommens entfällt.

13. In der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe d eingefügt:

„d) Sind außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt, soweit diese nichts anderes bestimmen.“

14. a) Der Ziffer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstabe b bezeichneten Flüchtlinge und Staatenlosen, die sich gewöhnlich im Gebiet der Republik Österreich aufhalten.“

b) Der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe g angefügt:

„g) Die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Versicherungspflicht der bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen bleiben unberührt.“

15. Ziffer 7a des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„7a. Zu Artikel 11 des Abkommens:

Absatz 1 gilt nicht hinsichtlich der Gewährung eines Kinderzuschusses nach den deut-

schen Rechtsvorschriften beim Zusammentreffen mit einem Kinderzuschuß aus der österreichischen Unfallversicherung.“

16. Nach Ziffer 7a des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Ziffer 7b eingefügt:

„7b. Zu den Artikeln 15 und 16 des Abkommens:

Der Entbindungspauschbetrag nach den deutschen Rechtsvorschriften und der Entbindungsbeitrag nach den österreichischen Rechtsvorschriften gelten als Geldleistungen. Dabei stehen den nach den deutschen Rechtsvorschriften erforderlichen Untersuchungen die im Gebiet der Republik Österreich durchgeführten Untersuchungen gleich.“

17. Der Ziffer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen werden als Buchstaben f und g angefügt:

„f) Bei Anwendung des Absatzes 1 erster Satz stehen bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland für die Voraussetzungen nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht

aa) die Versicherung in der österreichischen Krankenversicherung der Mitgliedschaft bei einem deutschen Träger der Krankenversicherung,

bb) die Ehe mit einem Versicherten der österreichischen Krankenversicherung der Ehe mit einem Mitglied eines deutschen Trägers der Krankenversicherung und

cc) die Wohnsitznahme im Gebiet der Republik Österreich der Wohnsitznahme im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

gleich.

g) Bei Anwendung des Absatzes 1 zweiter Satz gelten bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht als erfüllt.“

18. Der Ziffer 11 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe c angefügt:

„c) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch entsprechend für die Entschädigung eines unter die österreichischen Rechtsvorschriften gefallenem früheren Arbeitsunfall (Berufskrankheit), wenn die nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Entschädigung eines später eingetretenen Arbeitsunfall (Berufskrankheit) vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.“

19. Ziffer 13 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„13. Zu den Artikeln 28 und 29 des Abkommens:

Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltene Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten als gleichgestellte Zeiten anrechnungsfähig wären, sind, sofern nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Anspruch auf Pension (Rente) besteht, für die Berechnung der Leistung nur von dem Träger des Vertragsstaates zu berücksichtigen, nach dessen Rechtsvorschriften die letzte für die Anrechnung maßgebende Versicherungszeit vor der betreffenden gleichgestellten Zeit oder, wenn keine Versicherungszeit vorhegeht, die erste Versicherungszeit nach der betreffenden gleichgestellten Zeit zu berücksichtigen ist.“

20. Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

21. a) In der Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt bb des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe a sowie der Ziffer 3 Buchstaben d und e“ durch den Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1, 2 und 3 sowie der Ziffer 3 Buchstabe d“ ersetzt.

b) In der Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt cc des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe b“ durch den Ausdruck „Artikel 28 Nummer 3a“, der Ausdruck „Artikel 27 Absätze 1 bis 7“ durch den Ausdruck „Artikel 27 Absätze 1 bis 6“ und der Ausdruck „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe a“ durch den Ausdruck „Artikel 28 Nummer 3“ ersetzt.

22. a) Der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 2 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht in den Fällen des nachstehenden Buchstaben e.“

b) Der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe e angefügt:

„e) Buchstabe a gilt ferner nicht für Versicherungszeiten,

aa) die nach der gemäß Brief Nummer V 1 getroffenen Vereinbarung zu dem in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Finanz- und Auswärtigen Gleichsvertrag getroffenen gesetzlichen Regelung sowie nach Artikel 24 des Abkommens in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens einem österreichischen Träger zugeordnet wurden und die für die Bemessung eines österreichischen Ruhe(Versor-

gungs)genusses angerechnet oder bei der Bemessung eines österreichischen Ruhe(Versorgungs)genusses berücksichtigt werden oder

bb) die nach Artikel 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens einem österreichischen Träger zugeordnet wurden und die auf Grund eines geleisteten Ausstattungsbeitrages (Erstattungsbetrages) von diesem nicht zu berücksichtigen sind oder die nach einer Versicherungslastregelung zwischen der Republik Österreich und einem dritten Staat auf diesen übergegangen sind.“

c) In der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen wird am Ende der Punkt durch einen Bindestrich ersetzt und folgendes angefügt: „soweit innerstaatliche Verjährungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Die vorstehende Nummer 2 Buchstabe e gilt entsprechend.“

d) Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe c dritter und vierter Satz des Schlußprotokolls zum Abkommen erhalten folgende Fassung:

„Der für die Entscheidung zuständige Träger rechnet Leistungen an, die von einem Träger des anderen Vertragsstaates gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Leistungen

a) auf Grund desselben Arbeitsunfalles gewährt werden,

b) auf Versicherungszeiten beruhen, die der Träger des anderen Vertragsstaates bei Anwendung der in Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe b Unterabschnitte aa bis cc genannten Regelungen zu berücksichtigen hat, wobei diese Versicherungszeiten höchstens in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem der zuständige Träger Versicherungszeiten auf Grund des Buchstaben b Ziffern 2 und 3 anrechnet; ein Kinderzuschuß zur Pension (Rente) sowie der Hilflosenzuschuß nach den österreichischen Rechtsvorschriften bleiben außer Betracht.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen

- a) des Artikels I Nummer 9,
- b) des Artikels I Nummer 12,
- c) des Artikels I Nummer 22 Buchstabe c und
- d) der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe c letzter Halbsatz des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens

gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eingetreten sind.

599 der Beilagen

5

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und d werden Pensionen (Renten), die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festgestellt; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(3) Für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eingetreten sind, wird Artikel 29 Nummer 10 des Abkommens in der vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens geltenden Fassung mit der Maßgabe angewendet, daß die Leistung auf Antrag des Berechtigten ohne Berücksichtigung des Hilflosenzuschusses nach den österreichischen Rechtsvorschriften festgestellt oder neu festgestellt wird; die Leistung kann auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(4) Dieses Zusatzabkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(5) Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens schon im Sinne der Regelung der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3. Buchstabe c vierter Satz des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Artikel III

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel IV

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Ziffer 9 Buchstaben f und g des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens ist rückwirkend vom 1. Juli 1978 an anzuwenden. Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden. Tritt Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung nach Ziffer 9 Buchstabe f des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens ein oder ist hiernach Versicherungspflicht bereits eingetreten, so kann ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht binnen einem Monat nach der Mitteilung des zuständigen Trägers an den Versicherten über die Versicherungspflicht gestellt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommens unterzeichnet.

GESCHEHEN, zu Bonn, am 29. August 1980 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Weissenberg

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt für den Bundesminister des Auswärtigen:

Lautenschläger

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Ehrenberg

Erläuterungen

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende Dritte Zusatzabkommen ergänzt bzw. ändert das österreichisch-deutsche Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, BGBl. Nr. 382/1969, in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969, BGBl. Nr. 382/1969, und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974, BGBl. Nr. 280/1975, und enthält wie dieses gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen; es bedarf daher gleichfalls gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind im Zusatzabkommen, ebenso wie im Stammabkommen, nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Zusatzabkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die Durchführung des vorliegenden Zusatzabkommens, das Änderungen ausschließlich in den Bereichen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung enthält, obliegt — ebenso wie die Durchführung dieser Bereiche des Stammabkommens — den autonomen österreichischen Versicherungsträgern. Dem Bund erwächst daher aus der Durchführung des Zusatzabkommens keine Vermehrung des Personalstandes.

Aufgrund der Tatsache, daß das vorliegende Zusatzabkommen gegenüber dem Stammabkommen keine grundsätzlichen Neuregelungen enthält, wird sich auch kein nennenswerter finanzieller Mehraufwand, wenn überhaupt, ergeben. Der Sachaufwand des Bundes — im Rahmen der Bundesbeiträge zu den einzelnen Pensionsversicherungen — wird daher durch das Zusatzabkommen nicht berührt werden.

II. Werdegang des Dritten Zusatzabkommens

Seit Abschluß des Zweiten Zusatzabkommens am 29. März 1974 haben sich vor allem im deutschen Rechtsbereich insbesondere durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz und das 20. Rentenanpassungsgesetz, beide aus 1977, sowie durch das 21. Rentenanpassungsgesetz aus 1978, aber auch im österreichischen zwischenstaatlichen Bereich der Sozialen Sicherheit durch

den Abschluß einer Reihe von neuen Abkommen bzw. Zusatzabkommen zu bestehenden Abkommen erhebliche Änderungen ergeben, wodurch eine weitere Revision des geltenden Abkommens erforderlich würde.

In mehreren Besprechungen auf Expertenebene, zuletzt im April 1979 in Wien und im Mai 1980 in München, wurden diese Änderungen und ihre Auswirkungen auf das Abkommen eingehend erörtert und als Ergebnis dieser Besprechungen das vorliegende Dritte Zusatzabkommen ausgearbeitet. Das Dritte Zusatzabkommen wurde in der Folge auf diplomatischem Weg abgeschlossen und am 29. August 1980 in Bonn unterzeichnet.

III. Das Dritte Zusatzabkommen im allgemeinen

Von den im vorliegenden Zusatzabkommen enthaltenen Neuregelungen sind insbesondere folgende von Bedeutung:

- Entschädigung auch des früheren Arbeitsunfalles (der früheren Berufskrankheit) bei Eintritt eines weiteren Entschädigungsfalles im anderen Vertragsstaat (Art. I Nr. 3 und 18),
- Zuordnung des Kinderzuschusses nach dem Wohnortprinzip (Art. I Nr. 5 lit. b),
- Verbesserungen sowohl leistungsrechtlicher als auch verwaltungstechnischer Natur im Rahmen der Pensionsfeststellung (Art. I Nr. 6 bis 8),
- Sicherstellung eines Krankenversicherungsschutzes österreichischer Pensionsbezieher bei Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland (Art. I Nr. 17),
- Vermeidung einer doppelten Entschädigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten (Art. I Nr. 19) und schließlich insbesondere auch
- Sicherstellung der Nichtanrechnung des österreichischen Hilflosenzuschusses auf die deutsche Leistung nach Z 19 des Schlussprotokolls zum Abkommen (Art. I Nr. 22 lit. d).

Den im Dritten Zusatzabkommen enthaltenen, den österreichischen Rechtsbereich betreffenden

Neuregelungen liegt das Motiv einer möglichst weitgehenden Harmonisierung im zwischenstaatlichen Bereich zugrunde. Praktisch alle diesbezüglichen Neuregelungen haben analoge Regelungen in bereits in Kraft stehenden bzw. unterzeichneten Abkommen und Zusatzabkommen zum Vorbild. Diesbezüglich ist insbesondere auf das am 1. Dezember 1979 in Kraft getretene Zweite Zusatzabkommen mit der Schweiz, BGBl. Nr. 448/1979, und das am 1. September 1980 in Kraft getretene Zweite Zusatzabkommen mit Luxemburg, BGBl. Nr. 349/1980, bzw. das bereits vom Nationalrat genehmigte Abkommen mit Griechenland (215 der Beilagen, XV. GP) zu verweisen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen des Dritten Zusatzabkommens

Im Hinblick auf die erwähnte Anlehnung einer Reihe von Bestimmungen des Dritten Zusatzabkommens an bereits im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten getroffene Regelungen wird, um unnötige Wiederholungen bei der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Zusatzabkommens zu vermeiden, auf die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens mit Griechenland (215 der Beilagen, XV. GP) verwiesen.

Art. I Nr. 1

Durch die Einbeziehung der Protokollflüchtlinge sowie der Angehörigen und Hinterbliebenen von Flüchtlingen und Staatenlosen erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen des Vierseitigen Übereinkommens (BGBl. Nr. 464/1980).

Art. I Nr. 2 und Nr. 6 lit. a

Die auf dem Integrationsgedanken beruhenden Bestimmungen des Art. 11 Abs. 1 und Art. 28 Nr. 1 lit. a des Abkommens sehen eine Gleichstellung von Tatbeständen vor, die jedoch in den innerstaatlichen Rechtsbereichen der beiden Vertragsstaaten zum Teil eine ungleiche versicherungsrechtliche Beurteilung erfahren. Wenn auch dem von Österreich in den letzten Jahren mit steigendem Nachdruck vertretenen Bestreben, von einer solchen Integration der Vertragsstaaten abzugehen, wie dies zB auch im Verhältnis zu Griechenland durch den gänzlichen Entfall solcher Bestimmungen zum Ausdruck kommt, im Hinblick auf die deutschen Vorstellungen nicht voll entsprochen werden konnte, so trägt die Streichung des dritten Satzes im Art. 11 Abs. 1 des Abkommens (Nr. 2) sowie des Art. 28 Nr. 1 lit. a des Abkommens (Nr. 6 lit. a) doch diesem Bestreben Rechnung. Neben einer Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen wird hierdurch auch eine Vereinfachung und damit eine ganz wesentliche administrative Erleichterung für die Versicherungsträger erreicht werden.

Art. I Nr. 3 und 18

Die innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften sehen bei einem nachfolgenden Arbeitsunfall (einer nachfolgenden Berufskrankheit) vor, daß bei Erreichung der entsprechenden Minderung der Erwerbsfähigkeit auch der frühere Arbeitsunfall (die frühere Berufskrankheit) zu entschädigen ist. Dem trägt die Neufassung des Art. 20 des Abkommens (Nr. 3) Rechnung. Durch die neue Bestimmung der Z 11 lit. c des Schlußprotokolls zum Abkommen (Nr. 18) wird eine analoge Rechtsfolge im österreichischen Rechtsbereich sichergestellt, wenn der Erstunfall (die erste Berufskrankheit) unter die österreichischen Rechtsvorschriften gefallen ist.

Art. I Nr. 4

Im Hinblick auf innerstaatliche deutsche Rechtsänderungen ist diese Bestimmung nicht mehr erforderlich.

Art. I Nr. 5

Dem Art. 27 Abs. 7 des Abkommens analoge Bestimmungen sind in den zuletzt geschlossenen Abkommen (wie zB auch im Abkommen mit Griechenland) nicht mehr enthalten, weshalb diese Bestimmung auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland entfällt (lit. a).

Die Neufassung des Art. 27 Abs. 8 des Abkommens (lit. b) trägt den durch das 20. Rentenanpassungsgesetz eingetretenen Änderungen der deutschen Rechtsvorschriften betreffend Kinderzuschüsse aus der Rentenversicherung Rechnung, wobei grundsätzlich eine Zuordnung für die Gewährung des Kinderzuschusses nach dem Wohnortprinzip erfolgt.

Art. I Nr. 6

Hinsichtlich lit. a siehe unter Art. I Nr. 2.

Durch die Neufassung der Regelbestimmungen unter lit. b und d werden diese Bestimmungen den zuletzt in den neuen Abkommen bzw. Zusatzabkommen getroffenen analogen Bestimmungen angepaßt (siehe Art. 17 Z 1 und Z 3 lit. a des Abkommens mit Griechenland).

Unter Berücksichtigung des Fehlens einer Art. 28 Nr. 1 lit. e des Abkommens entsprechenden Bestimmung in allen anderen von Österreich geschlossenen Abkommen (so auch im Abkommen mit Griechenland) ist der Entfall dieser Bestimmung im Wege einer Neufassung (lit. c) vorgesehen. Durch die neue Bestimmung soll ein möglicher Anspruchsverlust aufgrund eines früheren Anfalles einer deutschen Leistung verhindert werden.

Unter lit. e und f wird ohne materielle Änderung der durch die 32. Novelle zum ASVG und die entsprechenden Parallelnovellen eingeleiteten Neuorientierung hinsichtlich des Hilflosenzuschusses Rechnung getragen.

Unter lit. g wird analog zu der Regelung des Art. 29 Nr. 12 des Abkommens die Nichtberücksichtigung der ab 1. Juli 1977 möglichen Übertragung von Rentenanwartschaften in der deutschen Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleiches bei Ehescheidung für den österreichischen Rechtsbereich normiert.

Art. I Nr. 7

Diese Änderungen betreffen die deutschen Träger und sind Folge der Änderungen der deutschen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Art. I Nr. 8

Durch die Neufassung wird dieser Artikel wesentlich vereinfacht und den zuletzt in den neuen Abkommen bzw. Zusatzabkommen getroffenen analogen Bestimmungen angepaßt (siehe Art. 19 des Abkommens mit Griechenland).

Art. I Nr. 9

Die Änderung erfolgt analog zu den Neuregelungen unter Art. I Nr. 6 lit. g und Nr. 22 lit. d.

Art. I Nr. 10

Durch die Neufassung erfolgt eine genauere Abgrenzung der Zuständigkeit der deutschen Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter.

Art. I Nr. 11

Die Änderung dient einer Vereinfachung.

Art. I Nr. 12

Durch den Entfall dieser Bestimmungen wird die rückwirkende Zahlung von Leistungen auf den nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Betracht kommenden Zeitraum eingeschränkt.

Art. I Nr. 13

Diese Bestimmung soll den Rechtsfolgen eines Urteiles des deutschen Bundessozialgerichtes entgegenwirken.

Art. I Nr. 14

Durch die Ergänzung unter lit. a wird eine Besserstellung der in Österreich wohnenden Flüchtlinge und Staatenlosen gegenüber österreichischen Staatsangehörigen vermieden.

Die Ergänzung unter lit. b entspricht den zuletzt in den neuen Abkommen bzw. Zusatzabkommen getroffenen analogen Bestimmungen (siehe Punkt II Z. 5 des Schlußprotokolls zum Abkommen mit Griechenland).

Art. I Nr. 15

Die geltende Bestimmung der Z. 7 a des Schlußprotokolls zum Abkommen wird im Hinblick auf den Entfall des Art. 11 Abs. 1 dritter

Satz des Abkommens (Art. I Nr. 2) im Wege einer Neufassung gestrichen, wobei die neue Bestimmung im Zusammenhang mit der Neufassung des Art. 27 Abs. 8 des Abkommens (Art. I Nr. 5 lit. b) den geänderten deutschen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Rechnung trägt. Hierdurch wird sichergestellt, daß entgegen den beim Zusammentreffen solcher Leistungen eintretenden Rechtsfolgen ein Kinderzuschuß aus der deutschen Rentenversicherung ungekürzt gebührt.

Art. I Nr. 16

In Anpassung an die österreichische Rechtslage erfolgt durch die neue Bestimmung eine Klarstellung für die deutschen Versicherungsträger.

Art. I Nr. 17

Diese Bestimmungen tragen den sich aus den Änderungen der deutschen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Krankenversicherung der Pensionisten ergebenden Folgen Rechnung. Ihre Vorweganwendung durch die deutschen Versicherungsträger wird durch das im Art. IV Abs. 3 vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten ermöglicht.

Art. I Nr. 18

Siehe unter Art. I Nr. 3.

Art. I Nr. 19

Die geltende Bestimmung der Z. 13 des Schlußprotokolls ist nicht mehr erforderlich und wird daher im Wege einer Neufassung gestrichen. Durch die neue Bestimmung wird die doppelte Honorierung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten ausgeschlossen.

Art. I Nr. 20

Die Streichung dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Entfall der lit. a und der Neufassung der lit. b des Art. 28 Nr. 1 des Abkommens (Art. I Nr. 6 lit. a und b).

Art. I Nr. 21

Die Zitierungsänderungen sind ausschließlich formaler Art und tragen den betreffenden Abkommensänderungen Rechnung.

Art. I Nr. 22

Lit. a der Z. 19 lit. b Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen sieht vor, daß die deutschen Versicherungsträger auch für jene Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) und Versicherungszeiten, deren Entschädigung bzw. Berücksichtigung bereits einem österreichischen Versicherungsträger zugeordnet ist, Leistungen (unter Anrechnung der österreichischen Leistung) zu erbringen haben, jedoch mit Ausnahme der in den nachfolgenden lit. b bis d dieser Bestimmung angeführten Fällen.

599 der Beilagen

9

Diese Ausnahmefälle werden durch die Aufnahme einer neuen lit. e in die genannte Bestimmung (lit. b) ergänzt, da in diesen Fällen eine doppelte Honorierung derselben Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) bzw. Versicherungszeiten eintreten würde.

Die Regelungen unter lit. a und c tragen dieser Ergänzung der Ausnahmefälle Rechnung, wobei unter lit. c gleichzeitig unter Berücksichtigung der Änderungen im Art. 48 des Abkommens (Art. I Nr. 12) die rückwirkende Zahlung von Leistungen auf den nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Betracht kommenden Zeitraum eingeschränkt wird.

Durch die Neufassung der Z 19 lit. b Nr. 3 lit. c dritter und vierter Satz des Schlußprotokolls zum Abkommen (lit. d) wird der seit Jahren vertretenen österreichischen Auffassung Rechnung getragen, daß der österreichische Hilflosenzuschuß bei der Anrechnung der österreichischen Leistung durch die deutschen Versicherungsträger nicht zu berücksichtigen ist.

Art. II

Diese Bestimmungen enthalten die für eine Anwendung einzelner Bestimmungen des Dritten Zusatzabkommens auf bereits eingetretene Versicherungsfälle erforderlichen Regelungen, insbesondere auch hinsichtlich der Nichtberücksichtigung des Hilflosenzuschusses bei der Anrechnung der österreichischen Leistungen durch die deutschen Versicherungsträger in bereits laufenden Fällen.

Art. III

1. Art. III macht es möglich, den Geltungsbereich des Zusatzabkommens in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszuweiten, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

2. Die im Art. III vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Zusatzabkommens geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Abs. 1) vorsehen.

3. Teil II B. (Abs. 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des États-Unis d'Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle.“

Art. IV

Die Abs. 1 und 2 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Hinsichtlich Abs. 3 siehe unter Art. I Nr. 17.